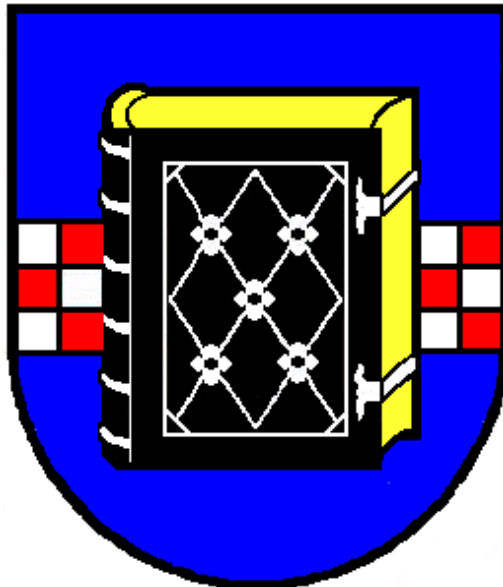


# Brandschutzordnung

(nach DIN 14 096)



**Bochumer Schulen**

Stand 01 / 2014

*Der Nachdruck oder die Vervielfältigung der Brandschutzordnung sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Feuerwehr Bochum.*

# Brandschutzordnung

(nach DIN 14 096)

## für die Bochumer Schulen

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

**Teil A:** für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden aufhalten (**Aushang**)

**Teil B:** für Personen, die sich regelmäßig in den Schulgebäuden aufhalten

**Teil C:** für Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen

Ansprechpartner:

- Schulverwaltungsamt
- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Feuerwehr Bochum (Abteilung Vorbeugender Brandschutz)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeines</b> .....	5
--------------------------	---

### **Brandschutzordnung - Teil A**

Aushang, in allen Klassen-, Fachräumen, Lehrerzimmern, in den Räumen der OGS und der Betreuung .....	6
---	---

### **Brandschutzordnung - Teil B**

#### **1. Brandverhütung**

1.1 Ordnung und Sauberkeit .....	8
1.2 Rauchen .....	8
1.3 Brennbare Flüssigkeiten und Gase .....	8
1.4 Brennbare Stoffe/ Polstermöbel .....	8
1.5 Offenes Feuer und Licht .....	9
1.6 Elektrische Geräte und Anlagen .....	9
1.7 Gefährliche Arbeiten .....	10
1.8 Putz- und Desinfektionsmittel .....	10

#### **2. Brand- und Rauchausbreitung**

2.1 Rauch- und Brandschutztüren .....	10
2.2 Selbstschließende Türen .....	11
2.3 Rauchabzüge .....	11

#### **3. Flucht- und Rettungswege**

3.1 Rettungswege und Notausgänge .....	11
3.2 Feuerwehrezufahrten .....	12

#### **4. Melde- und Löscheinrichtungen**

4.1 Brandmeldeanlage .....	12
4.2 Hausalarm .....	13
4.3 Rauchmelder .....	13
4.4 Telefon .....	13
4.5 Handsirene .....	13

---

4.6	Feuerlöscher	14
<b>5.</b>	<b>Verhalten im Brandfall</b>	
5.1	Allgemein	15
5.2	Veranlassung der Räumung	15
5.3	Evakuierung von gehbehinderten und auf Rollstuhl angewiesene Lehrer/ innen und Schüler/ innen	17
<b>6.</b>	<b>Brand melden</b>	17
<b>7.</b>	<b>Alarmsignale und Anweisungen beachten</b>	18
<b>8.</b>	<b>In Sicherheit bringen</b>	18
<b>9.</b>	<b>Löschversuche unternehmen</b>	18
<b>10.</b>	<b>Besondere Verhaltensregeln</b>	20
<b>11.</b>	<b>Verpflichtung</b>	21
<b>12.</b>	<b>Mitarbeitererklärung</b>	21

### **Brandschutzordnung - Teil C**

<b>1.</b>	<b>Aufgaben der Schulleitung</b>	22
<b>2.</b>	<b>Aufgaben der Lehrerinnen/ Lehrer/ Referendare</b>	22
<b>3.</b>	<b>Aufgaben der Hausmeisterin/ des Hausmeisters</b>	23
<b>4.</b>	<b>Aufgaben der/ des Sicherheitsbeauftragten</b>	23
<b>5.</b>	<b>Aufgaben der Reinigungsfachkräfte</b>	23

### **Anlagen**

<b>1.</b>	<b>Informationen zum Thema Dekorationen in Schulen</b>	24
<b>2.</b>	<b>Bilder</b>	26

## **Allgemeines**

Die Brandgefahr stellt für jede schulische Einrichtung eine Gefahr dar. Die Sorge um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten, die Notwendigkeit der Erhaltung des Schulgebäudes, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten daher, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Deshalb wird die Förderung des Brandschutzes und der Sicherheit als eine wichtige Aufgabe beim Schulträger, der Stadt Bochum angesehen.

***Das Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch die, die nur zeitweise dort arbeiten wie z. B. Referendarinnen, Referendare, Praktikantinnen, Praktikanten, Anwärterinnen und Anwärter) sind daher verpflichtet, durch Umsicht und Vorsicht die Entstehung von Bränden und anderen Schadensfällen zu verhindern.***

Voraussetzungen dafür sind, dass der o. g. Personenkreis

- seine Aufgaben kennt
- mögliche Brandgefahren in der Einrichtung und dessen Umgebung einschätzen kann
- die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen ihrer Schule kennt
- die für die Brandverhütung notwendigen und gängigen Sicherheitsvorschriften, -richtlinien, Brandschutzordnung, Betriebsanweisungen sowie allgemeinen Regeln der Brandverhütung kennt

Um in der Lage zu sein, die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen einzuleiten, müssen die Kenntnisse regelmäßig erneuert, erweitert und geübt werden.

## **Brandschutzordnung und Sicherheitsvorschriften**

Die Schulleitung unterweist, mit Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten (für innere Schulangelegenheiten), die Lehrerinnen, Lehrer und Betreuerinnen, Betreuer der Offenen Ganztagschulen (OGS), über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Notfällen, über die Brandschutzordnung und sicherheitsrelevante Vorschriften.

**Wie oft:** *mindestens einmal jährlich, zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Arbeitsbeginn*

Die Lehrerinnen und Lehrer unterweisen die Schülerinnen und Schüler über das Verhalten im Brandfall und die Räumung des Schulgebäudes in Anlehnung an diese Brandschutzordnung.

**Wie oft:** *mindestens einmal jährlich, zu Beginn des Schuljahres*

## **Brandschutzunterweisung**

In einer Brandschutzunterweisung werden für Lehrerinnen und Lehrer und Betreuerinnen und Betreuer der Offenen Ganztagschulen (OGS) Brandursachen erklärt, das richtige Verhalten im Brandfall erläutert und die Handhabung von Löschgeräten gezeigt und geübt.

**Wie oft:** *mindestens alle 2 Jahre bzw. bei Arbeitsbeginn oder nach Bedarf*

## **Räumübungen**

Bei jährlich zwei Räumübungen wird das Verhalten bei Feueralarm zusammen mit den Schülerinnen und Schülern geübt. Eine Räumung wird mit vorheriger Ankündigung und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feueralarm geübt.

Die zweite Räumübung sollte möglichst ohne vorherige Ankündigung stattfinden. Die Berufsfeuerwehr Bochum ist zu einer Alarmprobe einzuladen.

**Wie oft:** *zweimal im Jahr*

- 1. innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Schuljahres*
- 2. nach Terminabsprache mit der Feuerwehr Bochum*





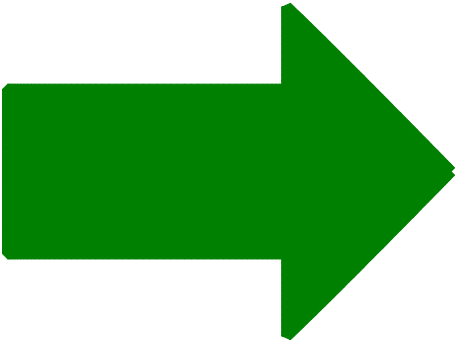
## Brandschutzordnung – Teil A

Der Aushang ist gut sichtbar in allen

- Klassen-, Fachräumen und Lehrerzimmern
  - in den Räumen der OGS und der Betreuung
  - in Versammlungsstätten
  - in Turnhallen
- anzubringen.

Die Brandschutzordnung – Teil A

- kann über das Schulverwaltungsamt bezogen werden
- die schulspezifischen Felder, Sammelplatz etc. sind entsprechend auszufüllen.

<p><b>Brände verhüten</b></p>  <p>Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!</p> <p><b>Verhalten im Brandfall</b></p> <p>Ruhe bewahren</p> <p>Brand melden  Notruf 112</p> <p> wenn vorhanden: Feuermelder betätigen</p> <p>In Sicherheit bringen  </p> <p>Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen</p> <p> Wandhydranten benutzen</p> <p> Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)</p> <p><small>Brandschutzordnung nach DIN 14096-1</small></p>	<p><b>Fluchtweg</b></p> 
<p><b>Im Alarmfall:</b></p> <p>Raum: <input type="text"/></p> <p><b>Sammelplatz</b> </p> <p>1  <input type="text"/></p> <p>2  <input type="text"/></p> <p>Alarmzeichen: <input type="text"/></p>	

## **Brandschutzordnung – Teil B**

### **1. Brandverhütung**

#### **1.1 Ordnung und Sauberkeit**

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationen und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen und in geeigneten Müllbehältern zu sammeln. Stellplätze von Müllsammelbehältern im Freien dürfen **nicht** an der Gebäudefassade stehen.

#### **1.2 Rauchen**

Es gilt **ein ABSOLUTES** Rauchverbot in **allen Gebäuden** und auf **allen Schulhöfen**



#### **1.3 Brennbare Flüssigkeiten und Gase**

In Schulgebäuden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase frei und für jedermann zugänglich gelagert werden.

#### **1.4 Brennbare Stoffe/ Polstermöbel**

Leicht brennbare Stoffe, z. B. Papier, Kartonagen, Füllmaterialien wie Holzwolle und Styropor und sonstige Verpackungsmaterialien dürfen nur in vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge in den Klassenräumen ist so klein wie möglich zu halten. Handelsübliche Polstermöbel sind aufgrund ihrer Brandlast unzulässig. Sofern aus pädagogischen Gründen besonderes Mobiliar in Gruppen-, Sonderräumen, in der OGS und in den Räumen der Betreuung notwendig ist, bedarf dies der Zustimmung des Schulverwaltungsamtes, des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes und der Feuerwehr.



### 1.5 Offenes Licht und Feuer



Offenes Licht und Feuer sind verboten.

*Für pädagogische Zwecke innerhalb von Unterrichtsräumen, z. B. Brandschutzerziehung, Adventszeit und Geburtstag, kann die jeweilige Schulleitung in eigener Verantwortung Ausnahmen erteilen.*

*Streichhölzer und Feuerzeuge sind unter Verschluss aufzubewahren. Die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, feuerfesten Unterlagen, Bereitstellung eines Feuerlöschers und einer Löschdecke sind zu gewährleisten.*

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht im Rahmen von naturwissenschaftlichen Unterrichten bleibt hiervon unberührt. Streichhölzer und Feuerzeuge sind unter Verschluss aufzubewahren. Für sonstige Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind die Verhaltensregeln analog anzuwenden.

### 1.6 Elektrische Geräte und Anlagen

Tauchsieder und elektrische Heizgeräte sind generell untersagt. Das Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Schulverwaltungsamtes vorliegt und eine regelmäßige Prüfung gemäß den VDE - Richtlinien stattfindet.

Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind sofort der Schulleitung, dem Hausmeister oder Sicherheitsbeauftragten zu melden. Diese Geräte sind, wenn möglich, umgehend außer Betrieb zu nehmen.

***Der Anschluss elektrischer Geräte z. B. über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.***



### 1.7 Gefährliche Arbeiten

Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

### 1.8 Putz- und Desinfektionsmittel

Brennbare, brandfördernde und/ oder reizende Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten und Schränken gelagert werden.

## 2 Brand- und Rauchausbreitung

### 2.1 Rauch- und Brandschutztüren

Bei einem Feuer ist mit einer erheblichen Brand- bzw. Rauchausbreitung zu rechnen. Um diese weitgehend zu verhindern, sind z. B. bauliche Abtrennungen wie Brand- und Rauchschutztüren installiert worden.

Damit diese Trennung von Rauchabschnitten funktioniert, dürfen diese Türen nicht durch Keile oder andere Maßnahmen offengehalten werden.



## 2.2 Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren

Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren mit Aufhaltevorrichtung können nur funktionieren, wenn der Schließweg nicht durch Gegenstände behindert wird.

## 2.3 Rauchabzüge

Rauchabzüge in Treppenträumen sind ausschließlich bei Verqualmung zu nutzen.

Auslösestelle Rauchabzug,  
bei Verrauchung des Treppenraumes „Auslösestelle  
Rauchabzug“ betätigen, Scheibe einschlagen, Knopf drücken  
und den Sammelplatz aufsuchen.



## 3. Flucht- und Rettungswege

### 3.1 Rettungswege und Notausgänge

Über die Flucht- und Rettungswege können sich alle Menschen, die sich im Schulgebäude aufhalten, schnellstmöglich in Sicherheit bringen. Gleichzeitig dienen die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg zur Menschenrettung und Brandbekämpfung.



**Flucht- und Rettungswege und Notausgänge müssen jederzeit und in voller Breite freigehalten werden.**

Machen sie sich mit ihren Schülern über den Verlauf des 1. und 2. Rettungsweges vertraut.

Um dies zu gewährleisten:

- müssen Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freigehalten werden
- müssen Notausgänge jederzeit in voller Breite begehbar sein
- müssen Notausgänge und Türen in Fluchtwegen, sowie elektrische Verriegelungen an Notausgängen während der Betriebszeit offen sein
- dürfen keine Tische, Stühle u. ä. zu Unterrichtszwecken aufgestellt werden.
- dürfen Fluchtwegspiktogramme **nicht** verdeckt oder zugestellt werden
- Üben sie mit Schülern das Begehen von „Treppentürmen.“
- sind Dekorationen nur nach Vorgabe der Anlage I möglich

### 3.2 Feuerwehrezufahrten

Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind immer freizuhalten.



## 4. Melde- und Feuerlöscheinrichtungen

Melde- und Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen **NICHT** zugestellt oder verdeckt werden. Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein. Mängel jeglicher Form sind sofort der Schulleitung, dem Hausmeister und dem Schulverwaltungsamt zu melden. Ein Mängelbericht ist zu fertigen.

Zu den Alarmierungseinrichtungen gehören:

### 4.1 Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlage bedeutet, dass nach dem Betätigen eines Handfeuermelders der Räumungsalarm der Schule ausgelöst wird und die Feuerwehr Bochum automatisch alarmiert wird.



#### 4.2 Hausalarm

Hausalarm bedeutet, dass nach Betätigen der Auslösestelle „Hausalarm“ der Räumungsalarm ausgelöst wird, die Feuerwehr Bochum allerdings noch über den **NOTRUF 112** alarmiert werden muss. Der Notruf sollte durch die gleiche Person abgesetzt werden.



#### 4.3 Rauchmelder

Löst ein Rauchmelder (nicht vernetzt) aus, ist Nachschau zu halten. Hat der Rauchmelder aufgrund einer Verrauchung ausgelöst und der Hausalarm ist noch nicht zu hören oder hat nicht ausgelöst, ist der Hausalarm umgehend auszulösen, wenn der Weg dorthin rauchfrei ist.



Rauchmelder sind immer nach den Ferien vor Aufnahme des Schulbetriebes auf Funktion zu überprüfen.

#### 4.4 Telefon

Telefon zum Absetzen eines Notrufes. Der Ort des Notruftelefons muss allen Beschäftigten der Schule bekannt sein.



#### 4.5 Handsirene

Jede Schule muss eine Handsirene haben. Die Handsirene kommt zum Einsatz beim Ausfall des Hausalarmes. Die Handsirene sollte um den Hals gehangen werden, durch Ziehen des Knaufes ertönt das Signal, welches zum Räumen des Gebäudes auffordert. Um alle Bereiche einer Schule zu alarmieren, muss bei ständigem Ziehen des Knaufes mit der Handsirenen durch alle Gebäudeteile gegangen werden. Durch Feuer oder Brandrauch betroffene Bereiche sind **NICHT** zu begehen.



## Feuerlöscher

Alle Bochumer Schulen sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung mit geeigneten Handfeuerlöschern ausgestattet. Die Feuerlöscher sind verschiedenen Brandklassen zugeordnet.



### Brandklasse:



- A: Brände fester Stoffe, die unter Glutbildung und Flamme verbrennen,  
z. B. Holz, Papier usw.



- B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, die mit Flamme verbrennen  
z. B. Benzin, Fette, Wachse usw.



- C: Brände von Gasen, die mit Flamme verbrennen  
z. B. Propan, Butan, Erdgas usw.



- D. Brände von Metallen,  
z. B. Aluminium, Natrium, Kalium und anderen Legierungen



- F: Brände von Fetten

## 5. Verhalten im Brandfall

### 5.1 Allgemein

Die allerwichtigste Regel in einem Brandfall ist, **Ruhe zu bewahren** und gezielt zu handeln. Dieses Verhalten ist deshalb so wichtig, weil unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

Das gesamte Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Notrufnummer und die Standorte der Handfeuermelder, des Hausalarms, der Handsirene, der Feuerlöscher sowie den Verlauf des 1. und 2. Rettungsweges kennen.

Das gesamte Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze) oder eine akute Brandgefahr feststellen oder einen sonstigen Verdacht auf einen **Brand** haben, sind verpflichtet, diesen zu **melden** und mit der Menschenrettung – Sofortige **Räumung** zu beginnen.

### 5.2 Veranlassung der Räumung

Durch Brandrauch und/ oder Flammen betroffene Bereiche sind **SOFORT** zu räumen. Das Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, neben der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten.

Die Alarmierung der Schule kann mittels Handfeuermelder, Hausalarm oder bei Stromausfall durch Benutzen der Handsirene erfolgen.



- Die Fenster im Klassenraum sind nach Möglichkeit zu schließen
- Tür zum Klassenraum ist zu schließen
- Treppen benutzen
- Sammelplatz aufsuchen

Des weiteren ist zu beachten

- Beim Verlassen des Klassenraumes ist unbedingt auf die Vollzähligkeit zu achten
- Keine Gegenstände mitnehmen
- Alle im Fluchtweg liegenden Türen sind zu schließen, insbesondere die Tür des Brandraumes, damit alle anderen Menschen ebenfalls noch den Flucht- und Rettungsweg nutzen können.
- Gefahrenbereiche sofort über den 1. oder 2. Rettungsweg verlassen.
- Keine Überholmanöver auf den Fluren und Treppen
- Aufzüge **NICHT** benutzen



- Sammelplatz aufsuchen
- Am Sammelplatz Vollzähligkeit kontrollieren
- Fehlende und/ oder vermisste Personen sind umgehend der Schulleitung zu melden
- Die Schulleitung oder ein Vertreter muss beim Eintreffen der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

***Sollte der Flucht- und Rettungsweg durch Feuer und/ oder Rauch nicht begehbar sein, im Raum bleiben, Türen schließen, diese abdichten und sich am Fenster bemerkbar machen.***

Vor der Einleitung von Löschversuchen ist unbedingt die Feuerwehr Bochum zu alarmieren.



### 5.3 Evakuierung von gehbehinderten und auf Rollstuhl angewiesene Lehrer/ innen und Schüler/ innen

Gehbehinderte und auf einen Rollstuhl angewiesene Lehrer/ innen sollten im Erdgeschoss unterrichten und Schüler/ innen im Erdgeschoss unterrichtet werden.

Im Brandfall oder im Evakuierungsfall der Schule sind für gehbehinderte und auf einen Rollstuhl angewiesene Lehrer/ innen und Schüler/ innen geeignete zugelassene Rettungsgeräte zum Transport vorzuhalten z. B. ein Evac- Chair.

Auf ein geeignetes Transportmittel kann nur verzichtet werden, wenn eine andere gleichwertige Eigenrettung wie das horizontale Verschieben in einen sicheren Rauch- oder Brandabschnitt nachgewiesen wird. Über die Anzahl und den Ort der im Gebäude verbliebenen gehbehinderten und auf Rollstuhl angewiesene Lehrer/ innen und Schüler/ innen ist die Schulleitung und die eintreffende Feuerwehr umgehend zu informieren.

**Rauchgrenze = Einsatzgrenze**

**Keine verrauchten Bereiche durchqueren und betreten**

Aufzüge dürfen im Brandfall **nicht** benutzt werden. Ist der Aufzug im sicheren Bereich z. B. im Treppenraum, ist die Nutzung als einmalige Evakuierungsfahrt **nur** für Menschen mit Behinderung zulässig.

## 6. Brand melden

**Notruf absetzen – 112 Feuerwehr Bochum**

**Wer?** Meldet

**Wo?** Genauer Ort und Art des Brandes

**Was?** Ausmaß der Schadenslage

**Wie viele?** Gefährdete und oder verletzte Personen

**Warten?** Auf Rückfragen



## 7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Löst ein Rauchmelder Alarm aus, ist sofort eine Kontrolle der Ursache durchzuführen. Handelt es sich um ein Schadensereignis ist gemäß Verhalten im Brandfall zu verfahren. Handelt es sich um einen Fehlalarm ist abzuklären, warum der Rauchmelder ausgelöst hat.



**Rauchgrenze = Einsatzgrenze**

**Keine verrauchten Bereiche durchqueren und betreten**

## 8. In Sicherheit bringen

Gemäß: Verhalten im Brandfall

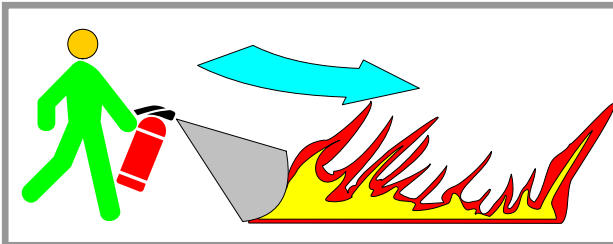


## 9. Löschversuch unternehmen

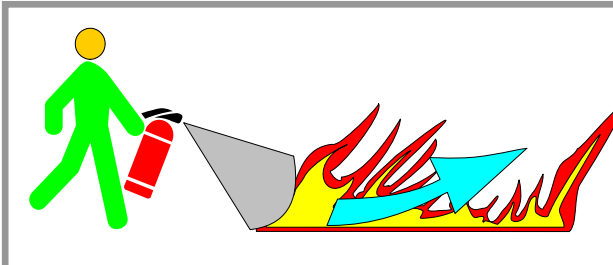
Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht die „Menschenrettung“ vor der „Brandbekämpfung“. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Decken zu hüllen (keine synthetischen Stoffe verwenden) und auf dem Fußboden zu löschen. Brennende Personen können auch mit Wasser- oder Schaumlöschern gelöscht werden.

Einen Brand mit dem nächstgelegenen und geeigneten Feuerlöscher bekämpfen. Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Unbedingt auf den eigenen Rettungs- und Rückzugsweg achten. Brennende Gegenstände, soweit es möglich ist, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

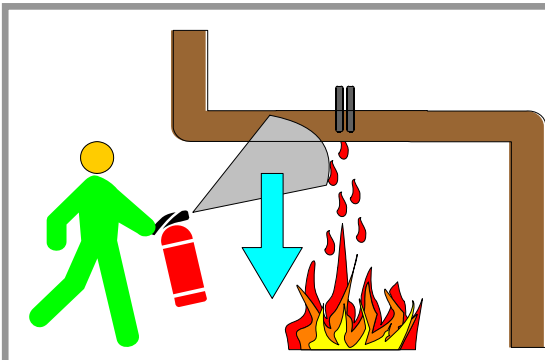
Einsatz von Feuerlöschern



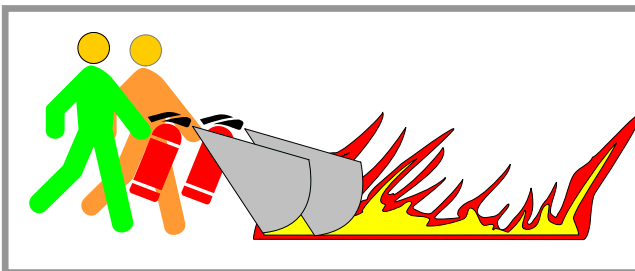
Löschen, 2 bis 3 m Abstand halten, unbedingt kurz und stoßweise löschen.



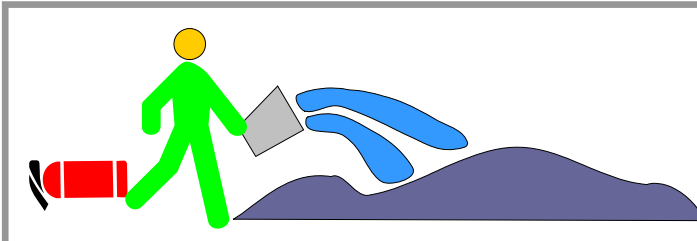
Entstehungsbrände von vorne und von unten löschen. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.



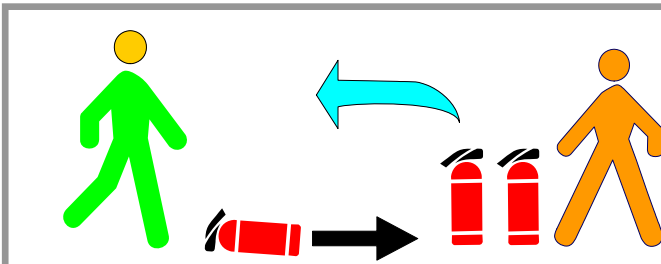
Tropf-/ Fließbrände von oben nach unten löschen, von der Austrittsstelle zur brennenden Lache.



Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig, nicht nacheinander, einsetzen.



Brandstelle nicht verlassen und auf Rückzündung achten, wenn die Situation es erlaubt.



Nach dem Einsatz von Feuerlöschern, diesen auf keinen Fall an seinen Angestammten Platz bringen, sondern sofort wieder füllen

## **10. Verhaltensregeln und Maßnahmen bei sonstigen Notfällen**

### ***Person(en) im Aufzug***

- Personen sind umgehend durch den Aufzugswärter zu befreien
- Gelingt die Befreiung nicht auf Anhieb, ist die Feuerwehr zu alarmieren

### ***Gasgeruch/ Unfälle beim Umgang mit Chemikalien***

- Alarmierung analog „Feuer“

### ***Wasserschaden/ Unwetterschaden***

- Benachrichtigung der/ des Schulhausmeisterin/ ters
- Benachrichtigung des Schulverwaltungsamtes
- Ggf. die Feuerwehr alarmieren

## 11. Verpflichtung

Diese Brandschutzordnung ist verpflichtend vom gesamten Lehrpersonal und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten.

Bochum, 02.01.2014



**Martin Stempel**  
Leiter des Schulverwaltungsamtes

## 12. Mitarbeitererklärung

Damit alle Menschen in unseren Schulen sicher arbeiten und lernen können, werde ich alle Handlungen und Tätigkeiten vermeiden, die einen Brand auslösen können oder Schäden für Leib und Leben zur Folge haben.

*Die Brandschutzordnung habe ich gelesen und verstanden.*

*Die Flucht- und Rettungswege sind mir bekannt.*

*Die Alarmierungseinrichtungen und deren Standorte sind mir bekannt.*

*Die Standorte der Feuerlöscher sind mir bekannt und deren Bedienung und Einsatztaktik habe ich verstanden.*

Die Brandschutzordnung ist einmal im Jahr im Rahmen einer Konferenz zu besprechen.

Das gesamte Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigen per Unterschrift die Kenntnisnahme.

## Brandschutzordnung – Teil C

---

## **1. Aufgaben der Schulleitung**

Die Schulleitung ist für die Sicherheit verantwortlich.

- Überwachung und Einhaltung der Brandschutzordnung
- Die Orte des Notruftelefons und der Handsirene sind festzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu geben
- 1 x jährlich im Rahmen der Lehrerkonferenz sind die Inhalte der Brandschutzordnung zu besprechen
- Aktualisierung der ausgehängten Brandschutzordnung Teil – A
- Durchführung von Räumübungen und Brandschutzunterweisungen gemäß zeitlicher Vorgaben
- Einhaltung notwendiger Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen
- Ein Aufzugswärter ist zu bestimmen und auszubilden
- Finanzielle Mittel für Aus- und Fortbildung einplanen
- Meldungen von Schäden an brandschutztechnischen Einrichtungen an das Schulverwaltungsamt und an die Zentralen Dienste

## **2. Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**

Die Lehrerinnen und Lehrer sind in den Klassen für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

- Unterstützung der Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes
- Zum Zeitpunkt der Alarmierung unterrichtende Klassen oder Kurse geschlossen zum Sammelplatz führen
- Ruhiges Auftreten und Panik vermeiden
- Betreuung der Schüler
- Meldung an die Schulleitung, dass die eigene Klasse, der eigene Kurs das Gebäude vollzählig verlassen hat
- Fehlende Schüler unverzüglich der Schulleitung melden
  
- Ggf. erste Löschmaßnahmen einleiten

- Im Bedarfsfalle „Erste Hilfe“ leisten
- Defekte und fehlende Brandschutzeinrichtungen melden
- Regelmäßige Teilnahme an der Brandschutzunterweisung

### **3. Aufgaben der Hausmeister**

Unterstützt die Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes

- Für Ordnung und Sauberkeit hinsichtlich der Brandverhütung sorgen
- Sicherstellung und Kontrolle notwendiger Ausgänge und Fluchtwege
- Er sollte aufgrund guter Kenntnisse des Gebäudes und der Gebäudetechnik im Brandfall der Feuerwehr/ Einsatzleitung beratend zur Verfügung stehen
- Melden von nicht ordnungsgemäß funktionierenden, zugestellten oder fehlenden Brandschutzeinrichtungen
- Teilnahme an einer Brandschutzunterweisung über VII AAG, Anmeldung an den Brandschutzbeauftragten der Stadt Bochum
- 1 x jährlich im Rahmen einer Besprechung sind die Inhalte der Brandschutzordnung mit den Reinigungsfachkräften zu besprechen
- Kontrolle und ggf. Wartung der batteriebetriebenen Rauchmelder

### **4. Aufgaben der/ des Sicherheitsbeauftragten**

Unterstützt die Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes

- Sorgt für die Einhaltung notwendiger Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

### **5. Aufgaben der Reinigungsfachkräfte**

- Melden von nicht ordnungsgemäß funktionierenden, zugestellten oder fehlenden Brandschutzeinrichtungen
- Teilnahme an einer Brandschutzunterweisung über VII AAG, Anmeldung an den Brandschutzbeauftragten der Stadt Bochum
- Im Brandfall sofortiges Einleiten der Räumung

### **Anlage I**

---

### **Dekoration in Treppenträumen und Fluren**

Flure und Treppenträume sind Rettungswege, um bei einem Notfall schnell und sicher ins Freie zu gelangen.

**Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden und keine Stolpergefahren enthalten.**

Flure und Treppenträume sind aber auch Orte, um Bilder und Fotos zu präsentieren. Brandschutz und Dekoration schließen sich nicht automatisch aus:

### **Was ist in Treppenträumen möglich?**

**Was ist in Fluren möglich, wenn Treppenträume und Flure nicht durch Rauchschutztüren getrennt sind?**

- nichtbrennbares Material
- z. B. Gips, Stein, Glas, Gasbeton
  
- schwerentflammbares Material
- in abschließbaren Vitrinenschränken
- an den Wänden hinter Glas aufgehängt
- fest mit der Wand verbunden (z. B. eine Gipskartonplatte fest an der Wand, auf der die Bilder mit Tapetenkleister auftapeziert sind)



**Was ist in Fluren möglich, wenn Treppenträume und Flure durch Rauchschutztüren getrennt sind?**

- schwerentflammbares Material
- die Flurzonen sollten durch Rauchmelder überwacht werden
- Papierbilder auf schwerentflammbaren Trägermaterial
- frei im Raum hängende Dekorationen mit einem Abstand von mindestens 2,5 Meter zum Fußboden
- natürliche Pflanzen, wenn sie frisch sind

**Was ist bei Brauchtumsfesten zusätzlich möglich?**

- geschmückte und beleuchtete Tannenbäume sollten entweder auf dem Schulhof stehen oder aus nicht brennbarem Material bestehen
- Kränze müssen mindestens 2,5 m Abstand zum Fußboden haben
- Lichterketten dürfen nur mit schwerentflammbaren Dekorationsmaterialien benutzt werden. Bei Lichterketten darf kein Wärmestau entstehen.

**Haben Sie noch Fragen?**

- **z. B. Was bedeutet schwer entflammbar?**

Das Material brennt nur, wenn ein Feuer (z. B. ein Feuerzeug) daran gehalten wird. Nimmt man das Feuerzeug weg, darf der Baustoff nicht weiterbrennen.

- **z. B. Können normale Materialien schwer entflammbar gemacht werden?**

Normal entzündliche Materialien können schwer entflammbar gemacht werden. Hier gibt es aus dem Theaterbereich Brandschutzmittel (z. B. Sprays wie BBT Anti-Flame).

Den Nachweis über die Schwerentflammbarkeit der Dekomaterialien (Zertifikat/ Zulassungsbescheid) hat die Schulleitung zu führen.

**Anlage 2**

**JA**



**NEIN**



**SO NICHT**

